

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetriebe
Weserbergland AöR über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
und Fäkalschlämmen aus Grundstücksabwasseranlagen**

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 2. der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in der aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in der Fassung vom 16.11.2022 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 17.09.2024 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 2 (2) erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr beträgt für die Abwasser- bzw. Fäkalschlammabeseitigung

a.) aus abflusslosen Gruben 87,74 Euro

je m³ eingesammelten Abwassers

b.) aus Hauskläranlagen 149,84 Euro

je m³ eingesammelten Fäkalschlamm

Artikel II

Die Änderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hameln, den 17.09.2024

gez. Björn Ladage, Vorstand